

**Preisordnung Nr. 479.**  
**Anordnung über die Preisbildung für Form\*guß-**  
**erzeugnisse der volkseigenen Betriebe**  
 — Kalkulationsvorschriften —

**Vom 14. Oktober 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) und in Durchführung der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Volkseigene Betriebe berechnen für Formgußerzeugnisse die nach den gültigen Preisvorschriften festgesetzten Stück- oder 100-kg-Preise.

§ 2

(1) Soweit für Kundenguß Stück- oder 100-kg-Preise nicht festgelegt wurden oder werden, sind die Betriebs- und Industrieabgabepreise mit Hilfe eines von den zuständigen Preisstellen zu bestätigenden Kalkulationschemas zu ermitteln.

(2) Alle volkseigenen Betriebe haben bei der Kalkulation gemäß Abs. 1 die Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren und die Vorschriften dieser Preisordnung anzuwenden.

§ 3

Materialabrechnung für Grau-, Stahl- und Temperguß

(1) Für Grau-, Stahl- und Temperguß ist der Materialwert zum Zwecke der Preiskalkulation nach dem dieser Preisordnung als Anlage 1 bzw. 1 a beigefügten Muster einer Gießereiabrechnung zu errechnen. Die Materialpreise sind nach dem Stande vom 1. April 1955 der Gießereiabrechnung zugrunde zu legen. Die Gießereiabrechnung ist getrennt nach den Gattierungen Ge 1291 bis 2291 und den Gattierungen Ge 2691 bis 4091 (Perlitguß) aufzustellen. Stahlgießereien haben für jede Stahlsorte je eine Gießereiabrechnung aufzustellen (Bessemer-, Siemens-Martin-, Elektro-Stahlguß).

(2) Das Gewicht des Rohmaterials (kalter Satz), des Gießereiausschusses, des Kreislaufmaterials (Eingüsse, Steiger, Trichter usw.) und das Gewicht des guten Gusses sind nachweisbar zu erfassen. Das gemäß den Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 73) ermittelte Gewicht darf der

Gießereiabrechnung nicht zugrunde gelegt werden. Die als Rohmaterial (kalter Satz) eingesetzte Menge Kreislaufmaterial und der dafür berechnete Materialpreis müssen mit der Gutschrift übereinstimmen; Abweichungen sind nachzuweisen.

(3) Die Schmelzkosten sind gemäß den Kostenunterlagen zu ermitteln, wobei die diese Leistungen betreffenden indirekten Grundkosten sowie Abschnitts- bzw. Abteilungsgemeinkosten den Schmelzkosten zuzurechnen sind. Betriebs- und andere Gemeinkosten gehören nicht zu den Schmelzkosten.

§ 4

Metallabrechnung für Metallformgießereien  
(unedle Nichteisenmetalle)

(1) Die Metallgießereien haben den Metallwert je Metallart und Legierung nach dem Muster gemäß Anlage 2 bzw. 2a zu ermitteln.

(2) Für die Mengen- und Wertrechnungen sind die Bestimmungen nach § 3 anzuwenden.

(3) Die Bewertung hat in den Spalten 4 und 5 des Musters (Anlage 2 bzw. 2a) zu den gesetzlichen Einstandspreisen (Verrechnungspreisen) der einzelnen tatsächlich verwendeten Legierungsbestandteile zu erfolgen. In den Spalten 6 und 7 sind die Preise für Blockmaterial (Schrott und Späne zu Blockmaterialpreisen) nach der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle — (GBl. S. 1403) (Verrechnungspreise) der Berechnung zugrunde zu legen. Die Spalte 8 weist auf Zeile 5 den Unterschiedsbetrag zwischen den Spalten 7 und 4 aus. Dieser Unterschiedsbetrag ist in der Ergebnisrechnung gesondert auszuweisen und gilt nicht als erarbeitete Überschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes. Über die Abführung des in Spalte 8 ausgewiesenen Betrages erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Vorschriften.

(4) Bei der Ermittlung des Metallpreises für die Preiskalkulation ist von dem Preis für Blockmaterial nach der Preisverordnung Nr. 280 zuzüglich Fracht (Verrechnungspreis) auszugehen. Die Schmelzkosten sind in DM für 100 kg auf den kalten Satz zu beziehen, der Metallverlust ist in Prozent vom kalten Satz zu errechnen und aus der Metallabrechnung (Anlage 2 bzw. 2 a) zu entnehmen. Dabei ist folgende Formel anzuwenden:

Preis für Blockmaterial je 100 kg DM flüssiges Me-  
+ Schmelzkosten für 100 kg X 100 ^ tall je 100 kg

100 abzüglich V# Verlust  
(Abbrand, Spritzer usw.)

" Zeile 5, Sp.6,  
Metall, flüssig

(5) Bei Aufstellung der Kalkulation zu Preisbildungszwecken für Metallformguß ist das Kalkulationschema in

A. Berechnung des Metalls

B. Kalkulation

zu gliedern.